

Interpellation Kündig-Rapperswil-Jona (Ilg-St.Gallen / Lehmann-Rorschacherberg / Straub-St.Gallen / Stadler-Lütisburg vom 26. Februar 2013

Konzept Musikalische Bildung in der Volksschule in der Praxis umgesetzt?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. Mai 2013

Silvia Kündig-Rapperswil-Jona, Karin Ilg-St.Gallen, Monika Lehmann-Rorschacherberg, Markus Straub-St.Gallen und Imelda Stadler-Lütisburg verweisen in ihrer Interpellation vom 26. Februar 2013 auf die Bedeutung des Musikunterrichts für das Lernen und erkundigen sich nach der geplanten Umsetzung des neuen Verfassungsartikels zur Stärkung der musikalischen Bildung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung anerkennt die Wichtigkeit der musischen, insbesondere der musikalischen Bildung für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Musik zeigt einen positiven Einfluss sowohl für die ganzheitliche Bildung wie auch bei der Förderung der Sprachenkompetenzen. Bei der Ausarbeitung der neuen Lektionentafel im Zusammenhang mit der Umsetzung des Sprachenkonzepts sowie der erweiterten Blockzeiten im Jahr 2008 wurde ein verstärkter Schwerpunkt Musik gesetzt; dafür wurde die Lektionenzahl leicht erhöht sowie die bis anhin freiwillige Musikalische Grundschule neu obligatorisch in die Lektionentafel (mit je einer Lektion im zweiten Kindergarten- und im ersten Primarschuljahr) eingebaut.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Bildungs- und Lehrplan der Volksschule umschreibt umfassend die Bedeutung des Fachbereichs Musik. Kinder und Jugendliche werden ganzheitlich angesprochen. Musikultur wird breit erlebt. Freude und die musikalischen Fähigkeiten beeinflussen das Wohlbefinden, regen zu eigener Betätigung an und erweitern den Erfahrungsbereich. Im Fachbereich Musik stehen vielfältige Sinneserfahrungen im Vordergrund. Durch das gemeinsame Singen und Musizieren werden soziale Fähigkeiten geschult. Damit leistet die Musik auch einen wesentlichen erzieherischen Beitrag. Der Musikunterricht findet nicht nur Raum im Rahmen der definierten Zeitgefässe in der Lektionentafel. Er durchdringt die verschiedenen Fachbereiche und bereichert den thematischen Unterricht. Ein enger Bezug besteht z.B. auch zwischen Musik und Sprachenlernen. Tägliches Singen und Musizieren wirkt konzentrationsfördernd, motivierend und auflockernd.
- 2./3. Zur Umsetzung der Musikalischen Grundschule wurde eine Übergangsfrist bis zum Beginn des Schuljahres 2011/12 festgelegt. Der Schulträger kann – gemäss dem Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 19. September 2007 – den Fachunterricht Musikalische Grundschule der regionalen Musikschule mit einem Leistungsauftrag übergeben oder diesen selber durchführen, soweit für diesen Fachunterricht qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen. Die Verantwortung für die Sicherstellung der Schulqualität liegt beim Schulträger. Für die Erteilung der Musikalischen Grundschule qualifiziert sind entweder Lehrpersonen mit einem Diplom für den Volksschulunterricht und einer Zusatzqualifikation für Musikalische Grundschule oder Musikalische Frühförderung oder Musiklehrpersonen mit einem Abschluss für Musikalische Grundschule. Die Zuständigkeit für die Anstellung liegt beim Schulträger; das Bildungsdepartement

verfügt über keine statistischen Informationen über die Art der Qualifikation der Lehrpersonen und deren Anzahl.

Die Musikalische Grundschule ist zwischenzeitlich im Kanton St.Gallen weitgehend umgesetzt. In der Stadt St.Gallen wird sie – entgegen des kantonalen Konzepts – wie bereits vor dem Jahr 2008 in der 1. und 2. Primarklasse durchgeführt. Im Hinblick auf die geplante Einführung des Lehrplans 21 wurde eine in Aussicht genommene Evaluation zur Umsetzung der Musikalischen Grundschule zurückgestellt. Allfällige Anpassungen im Lehrplan sind nicht dringlich und werden erst im Hinblick auf die Einführung des Lehrplans 21 – voraussichtlich im Jahr 2016 oder 2017 – in Betracht gezogen. Deshalb hat der Erziehungsrat beschlossen, die Übergangsregelung, wonach die Einbindung der Musikalischen Grundschule in das zweite Kindergartenjahr bis zum Schuljahr 2011/12 zu erfolgen hat, bis zu einer definitiven Lösung im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21 nicht durchzusetzen.

4. Die Pädagogische Hochschule St.Gallen bietet einen Weiterbildungskurs (CAS) im Umfang von 18 ECTS-Punkten an (ca. 540 h). Zugelassen sind Lehrpersonen mit einem staatlich anerkannten Lehrdiplom der Kindergarten- und Primarstufe. Instrumentallehrpersonen sind ebenfalls zugelassen, müssen aber noch zusätzliche Module besuchen (in Erziehungswissenschaften – Schwerpunkte Lernen, Unterricht in Gruppe u.a.). Musikalische Grundschule ist auch Schwerpunktausbildung im letzten Studienjahr der ordentlichen Ausbildung für interessierte Studierende. Diese Studierenden absolvieren zusätzlich zur Grundausbildung in Musikunterricht eine Spezialisierung im Umfang von 15 ECTS-Punkten (ca. 450 h). In jedem Fall ist eine Aufnahmeprüfung in Klavier/Gitarre/Akkordeon, Singen, Rhythmik und Musiktheorie zu absolvieren. Rund 15 Personen pro Jahr schaffen die Aufnahme, was für eine hohe Qualität bürgt. Für das nächste Studienjahr 2013/14 haben zwei Personen des Diplomtyps A (Kindergarten bis 3. Klasse) und 10 Studierende des Diplomtyps B (1. bis 6. Klasse) die Aufnahmebedingungen erfüllt. Dazu kommen noch drei Personen, die die Weiterbildung CAS Musikalische Grundschule belegen, so dass mit einer Kursgruppe von 15 Studierenden zu rechnen ist. In den letzten drei Jahren haben jeweils 15 bis 20 Studierende die Ausbildung absolviert.
5. Der Lehrplan 21, der Ende Juni 2013 in einer ersten Version vorliegen wird, wird einen Kompetenzbereich Musik enthalten. Dieser ist ähnlich aufgebaut wie der aktuelle Lehrplan des Kantons St.Gallen. Ein spezielles Fach «Musikalische Grundschule» bzw. ein separater Kompetenz- oder Teilbereich ist nicht vorgesehen. Wieweit die Inhalte bzw. die Ziele der Musikalischen Grundschule im neuen Kompetenzbereich subsumiert sind, ist noch offen. Das Bildungsdepartement sieht vor, im Zusammenhang mit der geplanten Implementierung des Lehrplans 21 dies in einem Teilprojekt zu klären. Denkbar sind eine vollständige Integration der Inhalte in den Kompetenzbereich Musik oder die Schaffung eines separaten Zeitgefässes, wie es auch in der aktuell gültigen Lektionentafel umgesetzt wird. Der Lehrplan bzw. die neue Lektionentafel werden in der Folge durch den Erziehungsrat erlassen und durch die Regierung genehmigt.
- 6./7./8. Ende 2008 wurde die Volksinitiative «jugend + musik» eingereicht. Die Volksinitiative verlangte, die musikalische Bildung zu stärken. Unter anderem sollte der Bund den Kantonen Vorschriften zum Musikunterricht an den Schulen machen. Der Bundesrat und das Parlament teilten im Grundsatz die Anliegen der Volksinitiative, waren aber mit dem Eingriff in die Kompetenzen der Kantone im Schulbereich nicht einverstanden. Deshalb erarbeitete das Parlament als direkten Gegenentwurf einen neuen Verfassungsartikel «Musikalische Bildung». Volk und Stände haben in der Volksabstimmung vom 23. September 2012 diesem zugestimmt (das Volk mit rund 73 Prozent Ja-Stimmen).

Der Verfassungsartikel verlangt, dass Bund und Kantone die musikalische Bildung insbesondere von Kindern und Jugendlichen fördern. Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen ein. Erreichen die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts an Schulen, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften. Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.

Im Bereich der Volksschule wird die Forderung nach Koordination auf Ebene der Deutschschweiz mit der Realisierung des gemeinsamen Lehrplans 21 erfüllt. Im auserschulischen Bereich soll der Bund mit der Unterstützung der Kantone Grundsätze für den erleichterten Zugang der Jugendlichen zur musikalischen Praxis festlegen. Dies betrifft insbesondere die Musikschulen, deren Schulgelder sich heute je nach Kanton und Gemeinde beträchtlich unterscheiden. Im Weiteren sollen Grundsätze zur Erfassung und zur Förderung musikalisch begabter Jugendlicher erarbeitet werden, dies insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Schule und Musik. Schliesslich verpflichtet der neue Verfassungsartikel Bund und Kantone zur Unterstützung der musikalischen Praxis in der Schweiz, indem sie beispielsweise Beiträge an die Finanzierung von Jugendmusikwettbewerben oder an den Verband Schweizer Volksmusik leisten, wie dies bereits heute der Fall ist.

Der Bund hat die Ausarbeitung des Bundesgesetzes zur Umsetzung des Verfassungsartikels an die Hand genommen, das den Kantonen als Leitschnur für die Anpassung der kantonalen Gesetzesgrundlagen dienen soll. In einer Arbeitsgruppe, in der unter anderem die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) sowie die Musikverbände vertreten sind, werden die Grundlagen zur Umsetzung des Verfassungsartikels erarbeitet. Dazu gehört eine Bestandsaufnahme, was es im Bereich der Förderung schon alles gibt und wo Handlungsbedarf besteht. Erst wenn die Gesetzesvorlage vorliegt, kann der Handlungsbedarf für den Bereich der Musikschulen im Kanton St.Gallen abgeschätzt werden. Dazu gehören insbesondere die rechtliche Verankerung der Musikschulen, die Rollenverteilung zwischen Volksschule und Musikschulen sowie der Zugang zum Instrumentalunterricht für Kinder und Jugendliche.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im jetzigen Zeitpunkt auf eine Arbeitsgruppe zur Evaluation der musikalischen Bildung im Allgemeinen verzichtet wird. Die Evaluation der Musikalischen Grundschule und der Entscheid, ob und wie sie auch in Zukunft in den Schulunterricht eingebunden werden soll, erfolgen im Rahmen des Projekts zur Implementierung des Lehrplans 21. Eine Evaluation des Instrumentalunterrichts bzw. ein Entscheid über die künftige Ausgestaltung der Musikschulen können erst an die Hand genommen werden, wenn die Vorgaben des Bundes vorliegen.